## Ausleihe von Medien gegen Gebühr Gabriele Beger

Einige Bibliotheken bieten die Ausleihe von Medien, zum Teil auch nur bestimmte Mediengruppen wie Bestseller oder Videos, gegen Gebühr bzw. Entgelt an. Die Ausleihe hingegen ist durch die "unentgeltliche Gebrauchsüberlassung" gekennzeichnet, die Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch hingegen als Miete. So galt es die Frage zu klären, ob bei der eingangs beschriebenen Verfahrensweise Leihe oder Miete vorliegt. Dies ist von erheblicher rechtlicher Relevanz für den Bibliotheksbetrieb, da das Vermieten von Medien nach dem Urheberrechtsgesetz der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf.

## Sachverhalt

Öffentliche Bibliotheken entleihen konkret benannte Medien (hier Bestseller) gegen eine Gebühr an ihre registrierten Benutzer. Die Gebühr je Medieneinheit und Leihfrist beträgt 2 Euro.

## Rechtliche Würdigung

Bibliotheken in Trägerschaft von Ländern, Städten und Gemeinden besitzen in der Regel keine eigene Rechtsperson. Ihr Handeln ist Handeln des Trägers, d.h. der Kommune, auf das die Vorschriften des öffentlichen Rechts anzuwenden sind. Die folgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für Bibliotheken mit eigener Rechtsperson, auch dann, wenn sie in einer privaten Rechtsform organisiert sind, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, Bibliotheken als Einrichtungen der Bildung und Kultur sind keine wirtschaftlichen Unternehmen (vgl. § 88 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW), soweit sie mit ihrer Tätigkeit keine wiederkehrenden Gewinnabsichten verfolgen (Betrieb gewerblicher Art). Ein Betrieb gewerblicher Art liegt bei jeder Tätigkeit vor, die nicht nur vorübergehend ausgeübt wird und die nachhaltig auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist (vgl. u.a. "Neue einheitliche Grundsätze zur ertragssteuerlichen Behandlung des Sponsoring" (Bundessteuerblatt vom 8. August 1997); Steuererlass vom 18.2.1998). Gebühren und Entgelte - auch wiederkehrende - für satzungskonforme Leistungen, wie zum Beispiel die Ausleihe von Medien durch eine Bibliothek, die für die Benutzung oder das Tätigwerden der Bibliothek erhoben werden und die die Kostendeckungsgrenze nicht überschreiten, begründen keinen Betrieb gewerblicher Art.

Die Ausleihe in Bibliotheken findet ihre rechtliche Regelung in den §§ 598 bis 606 BGB. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Bibliothek ihr Benutzungs- und/oder das Leihverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert hat. In Ermangelung einer rechtlichen Ausgestaltung der Leihe im öffentlichen Recht ist auf das Privatrecht zurückzugreifen.

Bei der Leihe handelt es sich um "unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch". Die unentgeltliche Überlassung bedeutet, dass ein Besitzwechsel stattfinden muss. Dieser wird regelmäßig vollzogen, wenn nach Zustandekommen des Leihvertrages der Benutzer das Medium aus der Obhut der Bibliothek entfernt. Unentaeltlichkeit bedeutet, dass für diese Leistung kein Preis entrichtet werden darf. In den betreffenden Bibliotheken wurde das Entleihen unter Gebühr bzw. Entgelt gestellt. Dennoch wird der Tatbestand der Unentgeltlichkeit nicht verlassen, soweit die Gebühr bzw. das Entgelt eine Gegenleistung für den Verwaltungsaufwand darstellt. Das öffentliche Recht benennt als Gebührentatbestände die Verwaltungs- und die Benutzungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr ist die Gegenleistung für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzungsgebühr die Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Sache und/oder Einrichtung. Beide Gebührentatbestände dürfen nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz<sup>1</sup> nicht die Kostendeckungsgrenze, die für das Tätigwerden der Verwaltung oder die Benutzung entstanden sind, überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Eine Gewinnabsicht tritt demzufolge erst ein, wenn die Gebühr nicht nur gelegentlich über die Kostendeckungsgrenze hinausgeht. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr in Höhe von 2 Euro erhoben. Die Anwendung der Kosten-Leistungsrechnung in Bibliotheken ermöglicht eine genaue Auskunft über die Kosten eines Ausleihvorgangs. Diese sind gemäß den örtlichen und technischen Gegebenheiten unterschiedlich in den einzelnen Bibliotheken. Als durchschnittliche Kostenposition sind derzeit bei elektronischer Ausleihverbuchung 3.60 Euro zu veranschlagen<sup>2</sup>. Damit liegt die Gebühr in Höhe von 2 Euro für die Ausleihe der Bestseller deutlich unter der Kostendeckungsgrenze.

Die Einnahmen aus der Ausleihgebühr fließen gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung regelmäßig der Einnahmenseite

<sup>1</sup> Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. Aug. 1969 (BGBI I S. 1273) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) vom 22.12.1997 (BGBI. I 1997 S. 3251

<sup>2</sup> Eine repräsentative Befragung bei Öffentlichen Bibliotheken mit Vollkostenrechnung durch die Autorin ergab durchschnittlich Kosten je Ausleihvorgang in Höhe von 3,60 Euro.

Recht	THEMEN

des Haushalts der Bibliothek zu. Sie können bei einem entsprechenden Zweckbindungsvermerk der Ausgabenseite zugunsten eines bestimmten Haushaltstitels zugeordnet werden. Die Einnahmen erfüllen damit noch immer keinen Erwerbszweck, da sie als Gegenleistung der Tätigkeit der Verwaltung (hier Bibliothek) allein der Deckung des Gesamtbudgets der Bibliothek dienen. So werden sie auch in der Regel bei der staatlichen Zuwendung in Abzug von den zugewendeten Ausgaben gebracht<sup>3</sup>. In Kenntnis des öffentlichen Haushaltsrechts wird dementsprechend im 13. Erwägungsgrund zu § 17 UrhG zur Vermiet- und Verleihrichtlinie<sup>4</sup> ausgeführt, "dass kein Erwerbszweck vorliegt, wenn eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung bei der Ausleihe Entgelte nimmt, die die Verwaltungskosten nicht übersteigen." Weiter wird in der Begründung zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Vermiet- und Verleihrichtlinie dazu festgestellt, "dass die Erhebung von Leihgebühren nicht den Tatbestand des Vermietens erfüllt".

Urheberrechtlich ist die Leihe von Medien eine Verbreitungshandlung nach § 17 Abs. 1 UrhG. Das Verbreiten zählt zu den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers. (§ 15 Abs. 1 UrhG). Demzufolge ist das Verleihen dem Grundsatz nach nur mit Zustimmung des Urhebers/Berechtigten⁵ statthaft. Gemäß § 17 Abs. 2 und § 69 c UrhG erschöpft sich das Verbreitungsrecht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Urhebers oder eines anderen Berechtigten in den Verkehr gebracht wird. Danach können mittels Kauf erworbene Medien ohne Zustimmung des Berechtigten weiterverbreitet werden. Das gilt auch für durch Schenkung und Tausch erworbene Medien, soweit diese üblicherweise durch Kauf verbreitet werden. Da aber jede weitere Verbreitung einen Eingriff in die materiellen Rechte des Berechtigten darstellt, regelt § 27 UrhG den Interessenausgleich, indem der Gesetzgeber für das Verleihen durch öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie Bibliotheken, eine Entschädigung (sog. Bibliothekstantieme) einführte. Diese wird durch Bund und Länder an die Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage eines Gesamtvertrages<sup>6</sup> entrichtet.

-

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch Rasche, Monika: Privatwirtschaftliche Betätigung kommunaler Bibliotheken. In: BIBLIOTHEKSDIENST 27 (1993), Heft 9, S. 1346.

<sup>4</sup> Richtlinie 92/100 EG des Rates vom 19. Nov. 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums. (Amtsblatt EG L 346/61 vom 27. Nov. 1992)

<sup>5</sup> Als Begünstigte werden alle Rechteinhaber bezeichnet, die neben dem Urheber Rechtsschutz genießen (z.B. Erben, Verleger, Hersteller).

<sup>6</sup> Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 UrhG vom 18. Juni 1975 mit Anschlussverträgen. In: Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit. 3. Ausgabe. – Berlin 1998, S. 592

THEMEN \_\_\_\_\_ Recht

Nach den Bestimmungen zur Leihe kann nur eine Sache, d.h. nur ein körperlicher Gegenstand, verliehen werden (§ 90 BGB). Demnach können nur körperlich wahrnehmbare Medien entliehen werden, so dass Online-Medien nach geltendem Recht nicht unter die Bestimmungen der Leihe fallen.

Abschließend ist festzustellen, dass das Verleihen von Medien in körperlicher Form (einschließlich Disketten, CD, CD-ROM, DVD), die durch Kauf erworben wurden, nach dem Erschöpfungsgrundsatz ohne Zustimmung zulässig ist. Die Ausleihe kann gegen Gebühr bzw. Entgelt erfolgen. Es handelt sich dabei um unentgeltliche Gebrauchsüberlassung im Sinne der Leihe und nicht um Miete, soweit die Höhe der Gebühr bzw. des Entgelts nicht die Kostendeckungsgrenze für einen Ausleihvorgang überschreitet<sup>7</sup>. Wird diese überschritten, ist der Tatbestand der Miete erfüllt. Eine Gebühr für die Ausleihe von Bestsellern in Öffentlichen Bibliotheken für 2 Euro je Ausleihvorgang, der in der Regel Kosten in Höhe von durchschnittlich 4 Euro bei der Bibliothek verursacht, erfüllt nicht den Tatbestand der Miete, sondern der Leihe gemäß § 90 BGB. Dieser Ausleihvorgang ist jedoch vergütungspflichtig nach dem Gesamtvertrag über die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen nach § 27 UrhG.



<sup>7</sup> Ganz herrschende Meinung, vgl. z.B. Wandtke/Bullinger, UrhR, § 17 Rdn. 24